

ZürichHolz AG Wertholzsubmission - wertholz@zuerichholz.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die ZürichHolz AG führt gemäss nachstehenden Bedingungen die Wertholz-Submission durch. Wo in diesen Bedingungen nichts anderes genannt ist, gelten die Schweizerischen Handelsgebräuche für Rundholz, Ausgabe 2010.
2. Die Submission erfolgt Einzelstammweise. Als Verkaufs- und Abrechnungsmass gilt das in den Angebotslisten durch die ZürichHolz AG auf dem Submissionsplatz ermittelte Volumen (FMoR).
3. Das Einmessen erfolgt nach den Regeln der Schweizerischen Holzhandelsgebräuche für Rundholz, September 2010. Längen aller Holzarten werden auf den Dezimeter abgerundet, der Durchmesser wird unter der Rinde ermittelt(FMoR).
4. Die Käuferschaft besichtigt das Holz auf den Submissionsplätzen in der publizierten Angebotsfrist.
5. Die Käuferschaft offeriert pro Stamm ab Lagerplatz in Schweizer Franken (CHF) exklusive Mehrwertsteuer. Die Offerteingabe erfolgt an die ZürichHolz AG spätestens am publizierten Eingabetermin. Massgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der unterzeichneten Offerte bei der Geschäftsstelle. Die Offerteingabe ist verbindlich.
6. Mit der Offerteingabe anerkennt die Käuferin, der Käufer alle sichtbaren Fehler und Mängel des Holzes. Für verdeckte Mängel haften die Rundholzlieferantinnen und Rundholzlieferanten gemäss den Schweizerischen Holzhandelsgebräuchen für Rundholz, Ausgabe September 2010.
7. Das Holz wird Einzelstammweise, ohne Abgebotsrunde, dem Meistbietenden zugeschlagen. Bei Preisgleichheit entscheiden Datum und Zeit des Offerteingangs. Bei Stämmen mit tiefen Offerten behält sich die ZürichHolz AG das freie Zuschlagsrecht vor.
8. Die ZürichHolz AG vermittelt das Holz im Auftrag der Rundholzlieferantinnen/-Lieferanten. Das Eigentum mit Nutzen und Gefahr geht mit der vollständigen Bezahlung auf die Käuferin, den Käufer über. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Eigentum mit Nutzen und Gefahr bei der Rundholzlieferantin, dem Rundholzlieferanten. Mit der Holzanmeldung beauftragt der Rundholzlieferant die ZürichHolzAG mit dem Transport, dem Einmessen, Auflisten, Ausschreiben und Zuteilen der gelieferten Stämme an den Meistbietenden.
9. Die Submission erfolgt anonym. Lieferanten- und Kundendaten sind der Geschäftsleitung der ZürichHolz AG bekannt. Es wird keine Einsicht in Angebote, Preise oder sonstige Daten der Submission an Dritte gewährt.
10. Zahlungskonditionen: 10 Tage 3% Skonto, 30 Tage netto nach Rechnungsstellung. Ab dem 31. Tag werden 5% Verzugszins und allfällige weitere Spesen verrechnet. Das Eigentum am zugeteilten Holz geht erst nach vollständiger Bezahlung oder vom Verkäufer anerkannter Sicherstellung in das Eigentum des Käufers über.

11. Die Abfuhr von Holz ist erst nach vollständiger Zahlung oder geleisteter, anerkannter Sicherstellung erlaubt. Spätester Abfuhrtermin ist der 30. April des Verkaufsjahres.
Es findet kein Holzschutz statt.
12. Erst nach vollständiger Zahlung des zugeteilten Holzes durch die Käuferschaft erfolgt die Auszahlung an die Lieferantinnen und Lieferanten.
13. Gerichtsstand ist Hinwil

Wetzikon, Stand September 2020